

Sozialgericht Berlin

S 207 AS 10297/14 ER I



Beschluss

In dem Rechtsstreit

_____ Berlin,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Claus Förster,
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin,

gegen

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Str. 3, 10969 Berlin,

- Antragsgegner -

hat die 207. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 1. Juli 2014 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Kruse beschlossen:

**Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.
Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe:

Die am 16. Juni 2014 eingegangenen Anträge,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Kostenübernahme für einen Bettplatz im Wohnheim des Internationalen Bundes e.V., Trachtenbergring 71, 12249 Berlin bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes, längstens bis zur Bestandskraft des Hauptsacheverfahrens, zu gewähren, und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Verfahrensbevollmächtigten als Rechtsanwalt beizuordnen,

sind nicht erfolgreich.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufigen Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen.

Hier liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Der Antragsteller bezieht derzeit Leistungen nach dem SGB II aufgrund des Beschlusses der Kammer im Verfahren S 207 AS 10297/14 ER / L 25 AS 1338/14 B ER. Insofern wird bezüglich des Sachverhalts auf den Inhalt des Verfahrens verwiesen. Mit dem hiesigen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz begehrt der Antragsteller nunmehr die Kostenübernahme für einen konkreten Bettplatz.

Einer derartigen Übernahme steht entgegen, dass der Antragsteller keine entsprechende Einweisungsverfügung des zuständigen Bezirksamtes nach dem ASOG vorgelegt hat. Denn zunächst muss die zuständige Stelle im Bezirksamt die bedürftige, wohnungslose Person auf der Grundlage des im Rahmen der Aufgabenzuweisung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes Berlin (AZG) gemäß § 3 Abs. 2 AZG in Verbindung mit der Anlage zum AZG (Zuständigkeitskatalog) Nr. 14 (Sozialwesen) und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Berlin (ASOG) in Verbindung mit der Anlage mit dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Nr. 19 Abs. 1 ZustKatOrd) in einen Unterkunftsplatz einweisen, wozu der wohnungslosen Person eine Bescheinigung über den nachgewiesenen Platz inklusive gültigem Tagessatz für das Jobcenter ausgewiesen wird, die die wohnungslose Person noch am

Ausstellungstag beim Jobcenter zwecks Kostenübernahme vorlegen muss. Erst im Anschluss stellt das Jobcenter, in dessen Bezirk die vorgenannte Bescheinigung ausgestellt wurde, der wohnungslosen Person am Tag der Vorlage der gültigen Bescheinigung über den Unterkunftsnachweis für den Unterkunftsanbieter eine Kostenübernahmeerklärung aus, sofern die sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen oder deren Vorliegen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind (siehe auch Anlage 2 der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II sowie der Beschreibung des Verfahrens bei der Unterbringung akut wohnungsloser Personen (http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/sonstige/vereinbarung_wohnungslose.html). Örtlich zuständig ist das Sozialamt, in welchem der Leistungsberechtigte zuletzt gemeldet war. Nicht zuständigkeitsbegründende Meldeanschriften sind u.a. unterkunftsdienende Unterbringungsformen wie eine Wohnungslosenunterkunft.

Insofern ist der Antragsteller zunächst darauf zu verweisen, beim zuständigen Sozialamt zu beantragen, einen freien Platz in einer Wohnungslosenunterkunft zugewiesen zu bekommen. Der Verpflichtung zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nach etwaiger Beiladung im hiesigen Verfahren steht bereits entgegen, dass der Antragsteller einen entsprechenden Antrag bisher nicht gestellt hat; zudem wäre eine Verpflichtung nach dem ASOG in Verbindung mit den genannten Verwaltungsvorschriften vor dem Verwaltungsgericht und nicht vor dem Sozialgericht zu erstreiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen. Mangels Erfolgsaussichten war auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezem-

ber 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. Kruse

Ausgefertigt

Berlin, den 01.07.2014

Stoll, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

